

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Elif Eralp (LINKE)

vom 24. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2025)

zum Thema:

Wahlrecht für Alle und aktueller Stand nach der Einbürgerungsreform

und **Antwort** vom 6. Februar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2025)

Frau Abgeordnete Elif Eralp (Linke)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21 440

vom 24. Januar 2025

über Wahlrecht für Alle und aktueller Stand nach der Einbürgerungsreform

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit der Zentralisierung der Einbürgerungen beim Landesamt für Einwanderung (LEA) im Jahr 2024 online gestellt?
 - a. Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge wurden inzwischen beschieden?
 - b. Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge wurden positiv mit einer Einbürgerung beschieden?
 - c. Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge wurden abgelehnt und aus welchen Gründen?
 - d. Wie viele der online gestellten Einbürgerungsanträge sind noch anhängig bzw. nicht beschieden?
 - e. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden auf andere Weise gestellt und auf welche konkret (bitte einzeln auflisten bspw. schriftlich postalisch/via E-Mail/persönliche Vorsprache)?
 - f. Wie ist der Verfahrensstand bezüglich der nach der Zentralisierung der Einbürgerungsbehörde ab dem 1.1.2024 auf andere Weise als online gestellten Einbürgerungsanträge?
 - g. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer beim LEA der online über das eingerichtete Formular gestellten Einbürgerungsanträge?
 - h. Wie ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der beim LEA seit dem 1.1.2024 auf andere Weise als über das online-Antragsformular gestellten Einbürgerungsanträge?

Zu 1., 1.a. bis 1.h.:

Im Jahr 2024 wurden 43.802 vollständige digitale Anträge auf Einbürgerung beim Landesamt für Einwanderung (LEA) gestellt. In demselben Zeitraum wurden 21.802 Einbürgerungen vorgenommen und 64 Einbürgerungsanträge abgelehnt bzw. negative Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten getroffen. Wie viele Einbürgerungen bzw. Versagen auf die ca. 40.000 zum 1. Januar 2024 von den Bezirksämtern übernommenen Einbürgerungsanträge entfielen – bzw. auf ab dem 1. Januar 2024 gestellte Anträge – wird statistisch nicht erhoben. Dies gilt auch für die erfragte Zahl der aktuell anhängigen noch nicht beschiedenen Online-Anträge. Nicht statistisch erfasst wird auch, welche Gründe zu einer Ablehnung geführt haben, wie viele entschiedene Einbürgerungsanträge zum zweiten Mal gestellt worden waren und wie lang die Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen durchschnittlich dauert. Es wird auch nicht erhoben, wie viele Einbürgerungsanträge seit dem 1. Januar 2024 gestellt worden sind, ohne das digitale Antragsverfahren zu nutzen. Die letzte Zahl dürfte allerdings verschwindend gering sein.

2. Hält der Senat die Empfehlung bzw. den Hinweis des Leiters des LEA an Einbürgerungsantragsteller*innen, die ihren Einbürgerungsantrag vor der Zentralisierung in einem Berliner Bezirksamt stellten und immer noch auf ihre Bescheidung warten (sogenannte Altfälle), dass sie den Einbürgerungsantrag nochmals online stellen sollen für zumutbar, obwohl dann die Gebühren im Verfahren zur Einbürgerung in Höhe von 255,00€ nochmals erhoben werden?

a. Ist das LEA bereit auf die Zahlung einer erneuten Gebühr in diesen Altfällen zu verzichten oder wird eine Rückerstattung ermöglicht? Wenn ja, auf welche Weise und in welchem Zeitraum, wenn nein, warum nicht?

Zu 2., 2a.:

Alle zum 1. Januar 2024 von den Bezirksämtern übernommenen Anträge werden vom LEA abgearbeitet werden. Das digitale Antragsverfahren ist vorrangig für die ab dem 1. Januar 2024 eingehenden Anträge eröffnet. Das LEA weist in seinem Internetauftritt ausdrücklich darauf hin, dass auch alle vor diesem Stichtag gestellten Anträge bearbeitet werden und eine weitere Antragstellung nicht erforderlich ist. Eine solche kann jedoch nicht verhindert werden, zumal sich auch aus Sicht der Antragstellenden gezeigt hat, dass neu eingereichte Anträge mit aktuellen Unterlagen in aller Regel schneller entscheidungsreif sind. Jeder weitere Antrag löst ein gebührenrechtlich relevantes weiteres Verfahren mit allen dazugehörigen Arbeitsvorgängen aus.

b. Wie lange hat es gedauert, bis die Altfälle digitalisiert waren und ab wann war dies der Fall?

Zu 2.b.:

Die Digitalisierung der von den Bezirksamtern übernommenen Altvorgänge konnte zum 30. April 2024 abgeschlossen werden.

c. Wann wurde mit der Bearbeitung der Altfälle begonnen?

Zu 2.c.:

Am 2. Januar 2024 wurde mit der Bearbeitung der Altfälle begonnen.

d. Wie viele der Altfälle wurden bisher beschieden und wie viele noch nicht?

e. Wie viele der Altfälle wurden positiv mit Einbürgerung beschieden, wie viele abgelehnt und warum?

Zu 2.d. bis 2.e.:

Auf die Antwort zu Frage 1., 1.a. bis 1.h. wird verwiesen.

f. Bei wie vielen Altfällen wurden nach dem 1.1.2024 vom LEA weitere Unterlagen/Dokumente/Nachweise angefordert?

Zu 2.f.:

Die Anforderungen weiterer Unterlagen, Dokumente oder Nachweise werden nicht statistisch erfasst.

g. Bis wann wird das LEA ungefähr alle Altfälle abgearbeitet haben?

Zu 2.g.:

Eine seriöse Prognose ist hier nicht möglich, da die Erledigung auch von diversen externen, nicht steuerbaren Faktoren abhängt. Sollten sich die Erledigungszahlen allerdings auch in diesem Jahr erneut fast verdoppeln lassen, besteht Grund zur Annahme eines zeitnahen Abbaus des Bearbeitungsrückstands.

h. Wie geht das LEA bei der Bearbeitung der Altfälle vor?

Zu 2.h.:

Die Bearbeitung erfolgt nicht allein nach dem Eingangsdatum des Antrages, da dann neue und entscheidungsreife Anträge wiederum zurückgestellt und die Unterlagen jeweils wiederholt aktualisiert werden müssten. Vor diesem Hintergrund hat sich die parallele Bearbeitung von Alt- und Neufällen und die Priorisierung von Anträgen auch nach Entscheidungsreife angesichts der erheblichen Steigerung der Einbürgerungen bereits jetzt als erfolgreich erwiesen, um die hohe Arbeitslast zu bewältigen, die u. a. durch die erfolgte Übernahme der etwa 40.000 unerledigten Fälle der Bezirke entstanden ist.

- i. Wie viele der Einbürgerungsanträge sind vor über einem Jahr gestellt worden, wie viele vor über 2 Jahren, wie viele vor über 3 Jahren, wie viele vor über 4 Jahren und wie viele vor über 5 Jahren?

Zu 2.i.:

Die Antragszeitpunkte der übernommenen Einbürgerungsanträge wurden nicht statistisch erfasst.

- j. Trifft es zu, dass das LEA, wie presseöffentlich und im Plenum des Abgeordnetenhauses berichtet wurde, für das Jahr 2025 ca. 40.000 Einbürgerungsanträge positiv mit der Einbürgerung bescheiden wird oder bezieht sich diese Zahl auf die 2025 mutmaßlich abgeschlossenen Einbürgerungsverfahren? Wie viele der Altfälle sind bei dieser Berechnung umfasst? Wenn keine, warum nicht? Werden diese im Jahr 2025 nicht weiterbearbeitet?

Zu 2.j.:

Eine Prognose über die Anzahl der im Jahr 2025 erfolgenden positiven Bescheide kann nicht getroffen werden. Gleichwohl beabsichtigt das Landesamt für Einwanderung für das Jahr 2025, 40.000 Einbürgerungsverfahren abzuschließen. Darunter werden sowohl übernommene Anträge als auch später gestellte Anträge sein. Eine differenzierte Berechnung ist auch für die Zukunft nicht möglich.

- k. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im LEA bei diesen Altfällen?

Zu 2.k.:

Auf die Antwort zu Frage 1., 1.a. bis 1.h. wird verwiesen.

- I. Wie viel Personal (Vollzeitäquivalente) steht der Einbürgerungsabteilung beim LEA zur Verfügung?
Wie viele vorgesehene Stellen (Vollzeitäquivalente) sind noch unbesetzt und bis wann werden sie voraussichtlich besetzt sein?

Zu 2.I.:

Aktuell sind 140 von 179 Stellen besetzt (Stand 28. Januar 2025). Für alle unbesetzten Stellen wurden bereits Besetzungsverfahren durchgeführt oder initiiert, sodass in den kommenden Monaten mit einer fast vollständigen Besetzung zu rechnen ist.

3. Welche staatlichen Kampagnen zur Information und Förderung im Hinblick auf Einbürgerungsmöglichkeiten, insbesondere bezüglich der jüngsten Reform des Staatsangehörigkeitsrechts, gibt es? Welche sind seit dem Inkrafttreten der jüngsten Staatsangehörigkeitsreform (27.6.2024) hinzugekommen?

Zu 3.:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration hat unter <https://www.einbuerbung.de/index.php> aktuelle Informationen zur Einbürgerung herausgegeben.

Zudem wird mit der deutlichen Vereinfachung der Antragstellung über das digitale Verfahren und dem bundesweit vorbildlichen sogenannten Quick-Check des LEA das Stellen von Einbürgerungsanträgen deutlich erleichtert.

- a. Welche nicht-staatlichen Kampagnen werden vom Senat zur Information über Einbürgerungsmöglichkeiten und den Einbürgerungsprozesses gefördert und mit welchen Förderbeträgen (bitte einzeln auflisten)? Welche Förderungen sind seit dem Inkrafttreten der jüngsten Staatsangehörigkeitsreform hinzugekommen?

Zu 3.a.:

Der Senat fördert derzeit keine Einbürgerungskampagnen im nichtstaatlichen Bereich mit Zuwendungen.

- b. Welche Unterstützungsleistungen erhalten Behörden, Zivilgesellschaft und Einbürgerungswillige im Einbürgerungsprozess und welche Rückmeldungen erhält der Senat (u.a. das LEA, das Willkommenszentrum, die LADS, die LADG-Ombudsstelle und die Berliner Partizipationsbeauftragte) im Hinblick auf die größten Herausforderungen? Welche

Herausforderungen/ kritischen Rückmeldungen sind seit dem Inkrafttreten der jüngsten Staatsangehörigkeitsreform hinzugekommen?

Zu 3.b.:

Einbürgerungswillige erhalten über das Willkommenszentrum Unterstützung bei ihrer Einbürgerung durch rechtliche Beratung. Auch unterstützt der Senat mit Kofinanzierungsmitteln das über den Asyl- und Migrationsfonds der EU geförderte Projekt der „Einbürgerungslots*innen“ (Träger Bildungsmarkt e. V. in Kooperation mit dem Migrationsrat Berlin). Das Projekt bietet Beratung und Hilfestellung im Einbürgerungsverfahren an.

Die Rückmeldungen der Ratsuchenden im Willkommenszentrum zum digitalen Antragsverfahren des LEA sind sehr positiv. Teilweise benötigen die Menschen allerdings ergänzende Unterstützung durch eine Präsenzberatung. Bezüglich der Altfälle erreichen das Willkommenszentrum Rückfragen der Antragstellenden, deren Verfahren noch nicht bearbeitet werden konnten.

Die LADG-Ombudsstelle, die eine zentrale öffentliche Anlaufstelle für Diskriminierungsbeschwerden im Land Berlin ist, erhielt vereinzelte Beschwerden im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsprozess. Kritisch merkten die beschwerdeführenden Personen insbesondere die teilweise langen Bearbeitungszeiten an, was besonders für sogenannte Altanträge gelte. Auch die Bearbeitungsgebühr für den digitalen Antrag wurde kritisiert.

4. Wie viele Einbürgerungsanträge wurden seit Inkrafttreten der jüngsten Staatsangehörigkeitsreform (27. Juni 2024) gestellt? Wie viele wurden seitdem positiv mit Einbürgerung beschieden, wie viele wurden abgelehnt? Aus welchen Gründen wurden sie abgelehnt?

Zu 4.:

Eine statistische Erfassung von Anträgen, Einbürgerungen und Ablehnungen, die auf den Stichtag 27. Juni 2024 abstellt, erfolgt nicht. Die vom LEA erstellte verwaltungsinterne Statistik enthält für die Monate Juli bis Dezember 2024 die folgenden Zahlen:

Monat	Einbürgerungen	Ablehnungen bei staatsangehörigkeitsrechtlichen Entscheidungen
Juli	2.812	11
August	2.741	9
September	2.529	3
Oktober	2.774	3
November	2.987	13
Dezember	2.623	19
Summe	16.466	58

- a. Wie lauten die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zu § 10 Absatz 1 Nummer 1-3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)?

Zu 4.a.:

Die geltenden vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern mit den Ordnungsnummern 10.1.1.1 bis 10.1.1.1.4 sind als Anlage beigefügt.

- b. Welche Sprachnachweise verlangt das LEA nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 StAG? Wie werden Einbürgerungswillige auf nötige Sprachtests vorbereitet bzw. welche Möglichkeiten bestehen diese zu absolvieren und unter welchem Kostenaufwand für die Antragstellenden?

Zu 4.b.:

Es wird auf die Verfahrenshinweise des LEA (VAB S) zu den einzelnen genannten Vorschriften verwiesen. Die VAB sind auf der Homepage des LEA zu finden unter <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>

- c. Welche Kenntnisse verlangt das LEA nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 StAG? Wie werden Einbürgerungswillige auf nötige Einbürgerungstests vorbereitet bzw. welche Möglichkeiten bestehen diese zu absolvieren und unter welchem Kostenaufwand für die Antragstellenden?

Zu 4.c.:

Auf die Antwort zu Frage 4.b. wird verwiesen, insbesondere auf die Ordnungsnummer S.10.4. bis S.10.6. der VAB. Einbürgerungswillige haben sich eigenständig auf nötige Sprach- und Einbürgerungstests vorzubereiten. Dies geschieht in der Regel durch externe

Anbieter. Die Kosten können je nach Prüfungsanbieter sowie etwaiger Teilnahme an Vorbereitungskursen variieren.

- d. Wann nimmt das LEA im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3a StAG an, dass „der Ausländer die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nicht zu vertreten hat“?
- e. Unter welchen Ausnahmebedingungen können Menschen, die arbeitslos geworden sind und deswegen eine Einbürgerungsvoraussetzung nicht erfüllen können, eingebürgert werden?

Zu 4.d. bis 4.e.:

Auf die Ordnungsnummern S.10.1.1.3.a) bis S.10.1.1.3.d) der VAB S des LEA wird verwiesen.

- f. Wie häufig erfolgte seit dem Inkrafttreten der Staatsangehörigkeitsreform am 27.6.2024 die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrfachstaatlichkeit und wie verhält sich das prozentual zu der Hinnahme-Quote in Berlin vor der Einbürgerungsreform (im Zeitraum von 1.1.2023 bis 27.6.2024)?
- g. Bei wie vielen Personen hat das LEA ausreichen lassen, dass die Antragstellenden im Sinne von § 10 Absatz 4 StAG „sich ohne nennenswerte Probleme im Alltagsleben in deutscher Sprache mündlich verständigen kann“?
- h. Bei wie vielen Personen hat das LEA eine Einbürgerung nach drei Jahren wegen „besonderer Integrationsleistungen“ im Sinne von § 10 Abs. 3 StAG vorgenommen?
- i. Von wie vielen Personen wurde die Einbürgerung abgelehnt, weil sie ein Bekenntnis zur „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ abgelehnt haben? Wenn dies weiterhin nicht statistisch erfasst wird, warum nicht?
- j. Bei wie vielen Personen hat das LEA darauf verzichtet den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zu bestreiten, weil einer der Ausnahmegründe nach § 10 Nr. 3 StAG vorlag und hat sich die Zahl gegenüber dem Zeitraum vor dem Inkrafttreten der Reform (im Zeitraum von 1.1.2023 bis 27.6.2024) verändert und in welcher Form?

Zu 4.f. bis 4.j.:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

- k. Was verlangt das LEA von Einbürgerungsbewerber*innen aufgrund der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG geregelten Voraussetzung „sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu bekennen und zu erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind“ und wie kann im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. StAG nach der Auslagerung bzw. Praxis des LEA „der Ausländer glaubhaft machen, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat“?

Zu 4.k.:

Einbürgerungsbewerbende haben spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung (auch „Loyalitätserklärung“ genannt) abzugeben. Ob glaubhaft gemacht ist, dass sich der oder die Betreffende von einer früheren Verfolgung oder Unterstützung von Bestrebungen im Sinne des Abs. 1 Nummer 1 abgewandt hat, ist einzelfallbezogen anhand seines / ihres Vortrags und der Gesamtumstände zu bewerten.

- i. Von wie vielen Personen wurde die Einbürgerung abgelehnt, weil eine Ausschlussgrund nach § 11 StAG angenommen wurde, insbesondere weil „tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“ (§ 11 Nr. 1) gerichtet sind oder „der Ausländer durch sein Verhalten zeigt, dass er die im Grundgesetz festgelegte Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet“ (§ 11 Nr. 3b)? Falls das weiterhin statistisch nicht erfasst wird, warum nicht?

Zu 4.l.:

Hierzu liegen keine statistischen Angaben vor.

- m. Welche Auslegung des Begriffs der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ (FdGO) geben die (vorläufigen) Anwendungshinweise vom Bundesinnenministerium vor?

Zu 4.m.:

Auf Nr. 10.1.1.1. der beigefügten Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern wird verwiesen.

- n. Wie wird die Klarstellung in § 10 Satz 2 StAG, dass „antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (FdGO) unvereinbar“ sind und „gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstoßen“ ausgelegt und angewandt? Kam es aus diesen Gründen seit Inkrafttreten der Reform zu Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen, wenn ja in welchem Umfang? Wenn das weiterhin nicht statistisch erfasst wird, warum nicht?

Zu 4.n.:

Die Fragestellung bezieht sich nach hiesigem Verständnis auf § 10 Abs. 1 Satz 3 StAG. Es wird einzelfallbezogen entschieden, ob eine Befragung der Einbürgerungsbewerbenden hierzu stattfindet. Diese erfolgt etwa dann, wenn aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen, von Mitteilungen der Jugendämter oder Schulen tatsächliche Anhaltspunkte aktenkundig sind.

Die konkreten Tatsachen sind den Einbürgerungsbewerbenden vorzuhalten und diese sind zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die abschließende Entscheidung ist einer Führungskraft des LEA vorbehalten.

Eine statistische Erfassung erfolgt nicht. Statistische Erfassungen erfolgen nur hinsichtlich für die Verwaltungsabläufe steuerrelevanter Faktoren wie der Anzahl der Ablehnungen von Einbürgerungsanträgen bzw. negativer Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten.

- o. Welche Definition legt die Einbürgerungsbehörde in Berlin dem Merkmal „antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen“ im Sinne des § 10 S. 2 StAG zugrunde und liegen hierzu Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums vor, wenn ja mit welchem Inhalt? (Bitte einzeln je Begriff darstellen!)

Zu 4.o.:

Hinsichtlich der Begriffserläuterungen des BMI wird auf Ziffer 10.1.1.1.1. der beigefügten Vorläufigen Anwendungshinweise verwiesen. Handlungen oder Äußerungen, aus denen sich Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Bekenntnis nach § 10 Abs. 1 S.1 Nr. 1 und 1a StAG ergeben könnten, müssen einzelfallbezogen bewertet werden.

- p. Überprüft/durchsucht das LEA private Accounts von Einbürgerungswilligen in Sozialen Medien im Rahmen des Einbürgerungsprozesses, insbesondere im Zusammenhang mit den Einbürgerungsvoraussetzungen aus § 10 Abs. 1 Nr. 1 und § 11 Nr. 3b StAG? Wenn ja, wie ist das mit dem Datenschutzrecht vereinbar?

Zu 4.p.:

Nein.

- q. Inwieweit kann nach Auffassung des Senats ein Kommentar von Einbürgerungsantragstellenden oder ein „Gefällt Mir“ in den Sozialen Medien als Unterstützung für Bestrebungen gegen die FdGO oder sonstige Erfüllung der Ausschlusskriterien nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a-c StAG bewertet werden? Wurden bereits Einbürgerungsanträge im Hinblick auf Verhaltensweisen in den Sozialen Medien abgelehnt?

Zu 4.q.:

Kommentare in den sozialen Medien können strafrechtlich relevant sein und Aufschluss über verfassungsfeindliche Bestrebungen oder Gesinnungen geben.

Sofern strafrechtliche Ermittlungen oder Anhaltspunkte für Bestrebungen von Antragstellenden bekannt werden, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, wird ein Einbürgerungsverfahren angehalten bzw. geprüft, ob ein Einbürgerungshindernis besteht.

Zur Ermittlung von möglichen Ausschlussgründen für die Einbürgerung werden die Strafverfolgungsbehörden und gemäß § 37 i. V. m. § 11 StAG die Verfassungsschutzbehörden regelmäßig beteiligt.

Zur Frage, ob Einbürgerungsanträge im Hinblick auf Verhaltensweisen in den Sozialen Medien abgelehnt wurden, bestehen keine statistischen Daten. Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst.

- r. Wie viele Beschwerden wurden bei der LADG-Ombudsstelle im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsprozess seit 2023 eingereicht (bitte nach Jahren auflisten) und welche Beschwerdegründe lagen vor?

Zu 4.r.:

Im Jahr 2023 wurden bei der LADG-Ombudsstelle keine Beschwerden im Zusammenhang mit dem Einbürgerungsprozess eingereicht. Im Jahre 2024 erhielt die Ombudsstelle diesbezüglich fünf Beschwerden. Hiervon betrafen vier Beschwerden die Diskriminierungsgründe rassistische Zuschreibung und ethnische Herkunft. Eine Beschwerde erfolgte ohne Konkretisierung des Diskriminierungsgrundes.

- s. Hat die jüngste Staatsangehörigkeitsreform auch Verbesserungen für Staatenlose gebracht, wenn ja, inwiefern und wie verfährt das LEA mit diesen Fällen?

Zu 4.s.:

Die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes hat für Staatenlose zu keiner Rechtsänderung geführt.

- 5. Wie viele Untätigkeitsklagen waren in 2023, in 2024 und 2025 bei Berliner Gerichten in Einbürgerungsfragen anhängig (bitte nach Jahr auflisten)?

Zu 5.:

Die nachfolgenden Zahlen geben die beim Verwaltungsgericht Berlin anhängigen Untätigkeitsklagen in Einbürgerungsfragen nach Jahren an. Das Jahr 2025 umfasst dabei die Zahlen bis einschließlich 28. Januar 2025.

2022	2023	2024	2025 (Stichtag:28.01.2025)
31	402	1.662	219

Quelle: Auswertung des Verwaltungsgerichts Berlin

- a. Werden Einbürgerungsverfahren, bei denen eine Untätigkeitsklage anhängig ist, vorgezogen? Wie ist der Umgang des LEA mit den Anträgen, zu denen eine Untätigkeitsklage anhängig ist? Wie schnell werden diese Fälle nach Einreichung der Klage durchschnittlich entschieden? Welche Daten werden im Rahmen des Einbürgerungsprozesses erfasst? Welche Daten werden statistisch erfasst und warum? Welche Daten werden statistisch nicht erfasst und warum nicht?

Zu 5.a.:

Nein. Die entsprechenden Klagen bzw. Anträge werden durch den Prozessbereich des LEA im Rahmen der dortigen Kapazitäten bearbeitet. Gesonderte Daten werden in diesem Zusammenhang nicht erfasst. Die statistische Erfassung von Daten bindet stets Kapazitäten und erfolgt daher nur dort, wo eine wesentliche Relevanz für die Steuerung der Verwaltungsabläufe gegeben ist.

- b. Haben die Bezirke oder hat der Senat Evaluationen zum Einbürgerungsprozess in Berlin vorgenommen, wenn nein, warum nicht? Plant der Senat Evaluationen künftig und wenn ja, wann?

Zu 5.b.:

Vor der Zentralisierung der Einbürgerungsbehörden hat der Senat die Antrags- und Erledigungszahlen regelmäßig von den Bezirken abgefragt. Aufgrund der vorhandenen Bearbeitungsrückstände war offensichtlich, dass die steigenden Antragszahlen in den bisherigen Strukturen nicht zu bewältigen sind, so dass der Senat das Projekt zur Zentralisierung der Einbürgerungsbehörden eingeleitet und umgesetzt hat. Das LEA hat die den Bezirken beschriebenen Prozesse und Entscheidungsstandards mit Unterstützung der Fach- und Dienstaufsicht insbesondere technisch, aber auch inhaltlich weiterentwickelt.

Im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht wird die Senatsverwaltung für Inneres auch in Zukunft im ständigen Austausch mit dem LEA regelmäßig die Entscheidungspraxis und die Verfahren prüfen und ggf. neu bewerten.

- c. Welche Studien sind dem Senat zu Einbürgerungsverfahren in Berlin in den letzten 5 Jahren bekannt und welche wurden vom Senat gefördert oder unterstützt?

Zu 5.c.:

Wissenschaftliche Studien zum Einbürgerungsverfahren in Berlin aus den letzten fünf Jahren sind dem Senat nicht bekannt.

6. Wie viele Personen sind mangels deutscher Staatsangehörigkeit in Berlin vom aktiven und passiven Wahlrecht zum Bundestag ausgeschlossen (bitte für Berlin insgesamt und je Bezirk einzeln aufschlüsseln zum Stichtag 31.12.2024 in absoluten Zahlen und im prozentualen Verhältnis zu allen volljährigen deutschen Staatsangehörigen in Berlin)?
 - a. Wie viele Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gehören in Berlin zur Gruppe der „Nicht-EU-„Ausländer*innen“ und wie viele zur Gruppe der „EU-Ausländer*innen“ (bitte für Berlin insgesamt und je Bezirk einzeln aufschlüsseln zum Stichtag 31.12.2024 in absoluten Zahlen und im prozentualen Verhältnis zu allen deutschen Staatsangehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben)?

Zu 6. und 6a:

Die entsprechenden Angaben sind der beigefügten Anlage zu entnehmen (Quelle: Amt für Statistik).

7. Wird der Senat, um die demokratische Lücke zu schließen, das Wahlrecht für Berliner*innen im Wahlrechtsalter, die langfristig und/oder dauerhaft in Deutschland und/oder Berlin leben, von denen über ein Viertel mangels deutscher Staatsangehörigkeit vom aktiven und passivem ausgeschlossen sind, ausweiten bzw. entsprechende gesetzliche Änderungen auf Landes- und Bundesebene anstreben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welcher Weise?
 - a. Wie positioniert sich der Senat zu einer von vielen zivilgesellschaftlichen und migrantischen Organisationen sowie dem Bündnis „pass(t) uns allen“ geforderten Wahlrechtsausweitung im Hinblick darauf, dass es nicht möglich sein wird, zeitnah die demokratische Lücke durch Einbürgerungen zu schließen?

Zu 7. und 7a.:

Eine über das in Berlin bereits fest verankerte Wahlrecht von EU-Staatsangehörigen für die Bezirksverordnetenversammlungen hinausgehende Ausweitung des Wahlrechts auf Drittstaatsangehörige auf Bundes- oder Landesebene ist nicht Gegenstand der Richtlinien

der Regierungspolitik. Zudem würde ein solches Vorhaben im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf Landesebene zunächst eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich machen, die den das Demokratieprinzip tragenden Begriff des Volkes in Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes von der deutschen Staatsangehörigkeit löste. Der Senat sieht in der Beschleunigung von Einbürgerungsverfahren den wesentlichen Hebel, um die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte zu fördern.

- b. Wenn von 20.000-40.000 Einbürgerungen jährlich ausgegangen werden würde, wie lange bräuchte es in Berlin, um allein Diejenigen, die aktuell vom Wahlrecht -trotz Erreichung des Wahlalters- ausgeschlossen sind einzubürgern, unabhängig von denen die jährlich hinzukommen?

Zu 7.b.:

Die Frage kann schon deshalb nicht beantwortet werden, weil nur diejenigen Personen eingebürgert werden können, die die Einbürgerung beantragt haben und auch die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen.

- c. Wie positioniert sich der Senat zur Wahlrechtsausweitung auf Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die langfristig/dauerhaft in Berlin leben im Hinblick darauf, dass von über 40 Staaten Mehrstaatigkeit ihrerseits nicht zugelassen wird und in diesem Sinne keine Abhilfe durch die Zulassung der Mehrstaatigkeit im Rahmen der jüngsten Staatsangehörigkeitsreform in Deutschland geschaffen wurde?
- d. Wie positioniert sich der Senat zur Wahlrechtsausweitung auf Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die langfristig/dauerhaft in Berlin leben im Hinblick darauf, dass manche Staaten ihre Staatsbürger*innen nicht aus der Staatsbürgerschaft entlassen und sie damit dauerhaft vom Wahlrecht in Deutschland ausgeschlossen wären, selbst wenn sie die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und seit Jahrzehnten in Deutschland leben?
- e. Wenn der Senat nicht plant dem Berliner Parlament eine Wahlrechtsausweitung vorzuschlagen und oder auf eine solche Ausweitung auf Bundesebene hinzuwirken, wie möchte er sonst die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte, die keine deutsche Staatsangehörigkeit inne haben und auch keine beantragen werden bzw. die Voraussetzungen nicht erfüllen, jenseits der Beteiligung an Partizipationsbeiräten auf Landes- und Bezirksebene stärken?

Zu 7.c. bis 7.e.:

Auf die Antwort auf Frage 7. und 7.a. wird verwiesen.

- f. Wie positioniert sich der Senat zur aktuellen von der CDU angestoßenen Ausbürgerungsdebatte? Wird der Senat mögliche künftige Gesetzesänderungen oder Positionierungen im Bundesrat, bei der Ministerpräsident*innen- oder Innenminister*innenkonferenz oder anderweitig unterstützen, in denen die Regelungen zu Ausbürgerungen verschärft werden, beispielsweise eine Ausbürgerung bei Doppelstaatler*innen, die straffällig geworden sind? Wenn ja, warum?

- g. Ist nach Auffassung des Senats, der Vorschlag straffällig gewordene Doppelstaatler*innen auszubürgern verfassungswidrig? Wenn ja, aus welchen Gründen, wenn nein, warum nicht?

Zu 7.f. und g.:

Der Senat positioniert sich im Rahmen der Beantwortung Schriftlicher Anfragen nicht zu nicht näher konkretisierten politischen Vorhaben auf Bundesebene.

8. Wie viele Ausbürgerungen fanden seit 2021 bezogen auf in Berlin lebende Menschen statt und in welche aufenthaltsrechtliche Situation wurden diese ausgebürgerten Berliner*innen entlassen (welchen Aufenthaltsstatus, ob staatenlos) und welche Staatsbürgerschaft, Geschlecht und Alter hatten diese Personen und inwiefern waren Personen mit mehreren Staatsbürgerschaften betroffen?
- a. Warum wurden diese Personen ausgebürgert und aufgrund welcher Hinweise bzw. durch Information welcher öffentlichen Stellen oder ob durch Private (bitte die jeweilige Anzahl einzeln auflisten)?

Zu 8. und 8.a.:

Der Begriff der Ausbürgerung findet im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht keinen Rückhalt. Nach Maßgabe von § 35 StAG kann eine Einbürgerung allerdings zurückgenommen werden, wenn sie vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

Seit dem Jahr 2021 wurden zwei Einbürgerungen zurückgenommen, wobei die Entscheidungen noch nicht bestandskräftig sind. Weitere Angaben dazu sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

- b. Wie viele Personen in Berlin mit deutscher Staatsbürgerschaft haben zusätzlich eine weitere Staatsbürgerschaft?

Zu 8.b.:

In Berlin lebten am 30. Juni 2024 insgesamt 3.886.046 melderechtlich registrierte Einwohnerinnen und Einwohner. Davon hatten 2.921.088 Personen die deutsche Staatsangehörigkeit. 289.327 Personen hatten neben der deutschen mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit. 964.958 Personen besaßen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit.

- c. Wie viele Staatenlose leben in Berlin?

Zu 8.c.:

Nach einer vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefertigten Auswertung des Ausländerzentralregisters waren in Berlin zum Stichtag 31. Dezember 2024 1.238 Personen als staatenlos eingetragen.

Berlin, den 06.02.2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Melderechtlich registrierte Einwohnerinnen und Einwohner in Berlin am 30.06.2024 nach Alter und Staatsangehörigkeit

Bezirk	Bezirksname	Insgesamt	Deutsch								EU								Nicht-EU							
			unter 17 Jahre	%	16 Jahre	%	16+ Jahre	%	18+ Jahre	%	unter 17 Jahre	%	16 Jahre	%	16+ Jahre	%	18+ Jahre	%	unter 17 Jahre	%	16 Jahre	%	16+ Jahre	%	18+ Jahre	%
01	Mitte	395.656	42.594	10,8	2.425	0,6	207.679	52,5	203.015	51,3	3.755	0,9	216	0,05	40.700	10,3	40.252	10,2	10.378	2,6	581	0,15	93.772	23,7	92.608	23,4
02	Friedrichsh.-Kreuzb.	292.866	34.757	11,9	1.885	0,6	169.769	58,0	166.037	56,7	1.635	0,6	72	0,02	27.074	9,2	26.923	9,2	5.156	1,8	296	0,10	56.728	19,4	56.101	19,2
03	Pankow	425.840	58.593	13,8	3.579	0,8	287.429	67,5	280.531	65,9	2.385	0,6	100	0,02	24.106	5,7	23.902	5,6	8.696	2,0	410	0,10	48.720	11,4	47.928	11,3
04	Charlbg.-Wilmerd.	343.136	34.741	10,1	2.010	0,6	216.859	63,2	212.881	62,0	2.299	0,7	136	0,04	23.988	7,0	23.721	6,9	7.899	2,3	551	0,16	60.067	17,5	58.962	17,2
05	Spandau	257.491	32.108	12,5	1.901	0,7	159.140	61,8	155.412	60,4	3.052	1,2	162	0,06	16.161	6,3	15.849	6,2	9.730	3,8	562	0,22	39.925	15,5	38.833	15,1
06	Steglitz-Zehlend.	310.127	39.275	12,7	2.491	0,8	217.542	70,1	212.629	68,6	1.238	0,4	101	0,03	14.590	4,7	14.397	4,6	5.103	1,6	339	0,11	35.250	11,4	34.583	11,2
07	Tempelh.-Schöneb.	355.948	43.744	12,3	2.362	0,7	232.085	65,2	227.326	63,9	2.263	0,6	124	0,03	21.355	6,0	21.103	5,9	7.048	2,0	411	0,12	52.350	14,7	51.529	14,5
08	Neukölln	329.319	42.220	12,8	2.289	0,7	195.860	59,5	191.307	58,1	2.536	0,8	137	0,04	24.959	7,6	24.671	7,5	6.162	1,9	396	0,12	60.404	18,3	59.598	18,1
09	Treptow-Köpenick	295.435	38.130	12,9	1.951	0,7	209.317	70,9	205.493	69,6	1.785	0,6	90	0,03	11.832	4,0	11.689	4,0	6.538	2,2	324	0,11	30.198	10,2	29.522	10,0
10	Marzahn-Hellersd.	292.901	38.800	13,2	2.210	0,8	200.200	68,4	195.820	66,9	2.552	0,9	120	0,04	11.063	3,8	10.853	3,7	10.292	3,5	489	0,17	32.813	11,2	31.862	10,9
11	Lichtenberg	313.131	37.899	12,1	1.966	0,6	199.373	63,7	195.506	62,4	2.079	0,7	102	0,03	14.138	4,5	13.922	4,4	12.578	4,0	573	0,18	49.705	15,9	48.580	15,5
12	Reinickendorf	274.196	34.424	12,6	1.873	0,7	175.493	64,0	171.608	62,6	2.459	0,9	197	0,07	15.852	5,8	15.501	5,7	7.466	2,7	431	0,16	41.003	15,0	40.072	14,6
BERLIN		3.886.046	477.285	12,3	26.942	0,7	2.470.746	63,6	2.417.565	62,2	28.098	0,7	1.557	0,04	245.798	6,3	242.783	6,2	97.046	2,5	5.363	0,14	600.935	15,5	590.178	15,2

Melderechtlich registrierte deutsche Einwohnerinnen und Einwohner in Berlin am 30.06.2024 nach Staatsangehörigkeit

Raum	Insgesamt	Deutsch	Nicht-Deutsch	1. Staatsangehörigkeit Deutsch und 2. Staatsangehörigkeit Nicht-Deutsch
Berlin	3.886.046	2.921.088	964.958	289.327

10.1.1.1 Zu Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 1a – Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen; Loyalitätserklärung

10.1.1.1.0 Allgemeines

Der Antragsteller hat spätestens vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde, die unter Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 ausgeführten Bekenntnisse und die in 10.1.1.1.2 ausgeführte Loyalitätserklärung abzugeben. Vor der Abgabe der Bekenntnisse und der Erklärung ist der Antragsteller über deren Bedeutung schriftlich und mündlich zu belehren.

Das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist eine materielle und keine rein formelle Einbürgerungsvoraussetzung. Das Bekenntnis soll dem Antragsteller vor Augen führen, dass er sich den Grundprinzipien der deutschen Verfassungsordnung glaubhaft zuwenden muss. Das Bekenntnis muss inhaltlich zutreffen, d.h. von einer inneren Hinwendung zur Verfassungsordnung getragen sein. Wurde das Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben („Lippenbekenntnis“), ist es nicht wirksam (siehe nur VGH München, Urteil vom 19.1.2012 – 5 B 11.732).

Mit dem Bekenntnis dokumentiert der Antragsteller seine innere Hinwendung zur Bundesrepublik Deutschland als Staat (vgl. BT-Drs. 16/5107, S. 14). Dies beinhaltet, dass der Antragsteller die Befugnis des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zur Rechtsetzung vorbehaltlos akzeptiert, auch dann, wenn das staatliche Recht in Widerspruch zu vermeintlichen oder tatsächlichen religiösen Geboten steht. Der Primat staatlich gesetzten Rechts vor religiösen Geboten ist auch im Falle eines Konflikts uneingeschränkt zu bejahen (BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17 –, BVerwGE 162, 153-179, bei juris Rn. 57 f.). Wer aktiv und grundsätzlich die Beendigung der rechtlichen Existenz der Bundesrepublik Deutschland einfordert, kann kein wirksames Bekenntnis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgeben.

Es muss zur Gewissheit der Staatsangehörigkeitsbehörde feststehen, dass das von Kenntnis getragene Bekenntnis auch der inneren Überzeugung des Antragstellers entspricht (zum Verfahren siehe Nr. 10.1.1.1.4). Der Antragsteller muss den Inhalt des Bekenntnisses verstanden haben. Wirksam bekennen kann sich nur, wer den Inhalt der von ihm abgegebenen Bekenntniserklärung zumindest hinsichtlich der Kernelemente kennt. Aus dem erfolgreichen Bestehen des Einbürgerungstests allein kann nicht auf ein ausreichendes Verständnis geschlossen werden, da durch den gegenwärtigen Fragenkatalog des Einbürgerungstests nicht alle Kerninhalte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgedeckt werden.

Die voranstehenden Ausführungen gelten entsprechend für das Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.

Das Bekenntnis und die Erklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sowie das Bekenntnis nach Nummer 1a sind nicht zu fordern, wenn der Antragsteller

nach Maßgabe von § 34 Satz 1 nicht handlungsfähig ist. Diese Regelung betrifft Minderjährige unter 16 Jahren und unter Betreuung stehende Personen.

10.1.1.1.1 Zu Nummer 1 Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung; Bekenntnistext

Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,*
- b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,*
- c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,*
- d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,*
- e) die Unabhängigkeit der Gerichte,*
- f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,*
- g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte und*
- h) dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind und dem Bekenntnis entgegenstehen.“*

10.1.1.1.1.1 Zu Absatz 1 Satz 3 Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen; Begriffserläuterungen

Die Klarstellung, dass antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes unvereinbar sind, soll im Hinblick auf BVerwG, Urteil vom 29.5.2018 – 1 C 15/17, BVerwGE 162, 153-179, bei juris Rn. 50 ff. („Mehrehe-Entscheidung“) sicherstellen, dass entsprechende Handlungen vom bereichsspezifischen Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Staatsangehörigkeitsrechts umfasst sind und dem Bekenntnis entgegenstehen. Für ein wirksames Bekenntnis ist die Menschenwürdegarantie als oberster Wert des Grundgesetzes und Ausgangspunkt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung anzuerkennen. Handlungen, die antisemitisch, rassistisch oder in sonstiger Weise menschenverachtend motiviert sind, werfen die Frage auf,

ob der Antragsteller die Menschenwürdegarantie tatsächlich anerkennt (vgl. BT-Drs. 20/9044, S. 35 f.).

„Handlungen“ sind jedes beherrschbare menschliche Verhalten, einschließlich mündlicher oder schriftlicher Äußerungen, in Deutsch oder in anderen Sprachen, auch im öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke, etwa durch die Nutzung der Kommentarfunktion, der Funktion „Gefällt mir“ („Like“), der Nutzung eines Profilbildes, des Einstellens („Posten“) oder des Verbreitens beziehungsweise Teilens von Beiträgen, die aus Sicht des objektiven Empfängerhorizonts antisemitischen, rassistischen und sonstig menschenverachtenden Inhalt haben.

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zu hinterfragen (zum Verfahren siehe Nr. 10.1.1.1.4):

„Antisemitisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellt werden, d.h. die Feindschaft gegen Juden als Juden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 24).

Zur weiteren Orientierung kann auch auf die von der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA – Internationale Allianz zum Holocaustgedenken) verwendete Arbeitsdefinition zurückgegriffen werden (vgl. <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>).

Die Bundesregierung hat die Arbeitsdefinition mit Kabinettsbeschluss vom 20.9.2017 politisch indossiert und damit ein gemeinsames Verständnis von Antisemitismus auf nationaler Ebene gelegt (vgl. <https://www.antisemitismusbeauftragter.de/Webs/BAS/DE/bekaempfung-antisemitismus/ihra-definition/ihra-definition-node.html>; Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 20.5.2020, S. 74, online abrufbar <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/sicherheit/abschlussbericht-kabinettsausschuss-rechtsextremismus.html>).

Nach der IHRA-Arbeitsdefinition können, unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes, unter anderem folgende Handlungen antisemitisch sein: Aufruf zur Tötung oder Schädigung von Jüdinnen und Juden, falsche, entmenschlichende, dämonisierende oder stereotype Anschuldigungen gegen diese, zum Beispiel über eine jüdische Weltverschwörung oder über die Kontrolle der Medien. Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, kann Ziel antisemitischer Angriffe sein (vgl. BT-Drs. 19/10191, S. 1; BT- Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489). Dies ist etwa der Fall, wenn „Israel“ gesagt wird und „Juden“ gemeint sind und im Zusammenhang mit Israel antisemitische Bilder, Stereotype oder Adjektive verwendet oder Morde an Juden gerechtfertigt werden (vgl. BT-Drs. 18/11970, S. 28) oder bei nachfolgenden oder vergleichbaren Äußerungen wie „Die Israelis mischen seit jeher Gift in die Geschichte“ (Metapher des Giftmischens), „Was seit 75 Jahren in Palästina

stattfindet, lässt sich auch als Holocaust 2.0. bezeichnen“, „*Ein Holocaust rechtfertigt keinen anderen*“, „*Israel ist unser Unglück*“, oder anderweitigen ausdrücklichen Bezugnahmen auf die NS-Ideologie.

Handlungen mit Bezug zum Staat Israel, die nicht eindeutig als antisemitisch motiviert im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 eingeordnet werden können, können jedoch dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands und zum friedlichen Zusammenleben der Völker nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a entgegenstehen (siehe Nr. 10.1.1.1.3.1. und 10.1.1.1.3.2).

„Rassistisch motiviert“ ist eine Handlung, wenn ihr die Vorstellung zugrunde liegt, dass in der Bevölkerung unterschiedliche Menschengruppen bestehen, gebildet anhand von Kriterien wie Herkunft, Religionszugehörigkeit, Abstammung oder körperlichen Merkmalen, insbesondere Hautfarbe oder Gesichtszügen und in der Handlung zum Ausdruck kommt, dass Menschen aufgrund dieser Kriterien ungleichwertig seien (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14).

„Sonstig menschenverachtend motiviert“ ist eine Handlung, wenn in ihr zum Ausdruck kommt, dass einzelne Gruppen von Menschen (Frauen, Ausländer, Menschen mit Behinderung, Obdachlose) oder Menschen im Allgemeinen als minderwertig oder verächtlich angesehen werden. Die vermeintliche Andersartigkeit einer Personengruppe wird als Rechtfertigung dazu missbraucht, Menschenrechte eines anderen Menschen zu negieren und seine Menschenwürde zu verletzen (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 14). Menschenverachtend motiviert in diesem Sinne können u.a. auch Handlungen sein, die gegen das Geschlecht (Partnerschaftsgewalt, Hassrede) oder gegen die sexuelle Orientierung, d.h. gegen die Freiheit des Auslebens der sexuellen Orientierung eines anderen Menschen, gerichtet sind (vgl. BT-Drs. 18/3007, S. 15 und BT-Drs. 20/5913, S. 15 ff. und 19), beispielsweise bei homophoben bzw. homosexuellenfeindlichen Handlungen, d.h. wenn in der Handlung eine abwertende Einstellung gegenüber schwulen, lesbischen und bisexuellen Personen zum Ausdruck kommt, vgl. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierungsmerkmale/sexuelle-identitaet/sexuelle-identitaet-node.html>.

Zur Auslegung des Begriffs der antisemitisch, rassistisch oder sonstigen menschenverachtend motivierten Handlung können sinngemäß die § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) zugrunde zu legenden Begriffsbestimmungen herangezogen werden.

10.1.1.1.2 Zu Nummer 1 Loyalitätserklärung; Erklärungstext

Die nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abzugebende Erklärung hat folgenden Wortlaut:

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) *gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*

- b) *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Macht der Antragsteller glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, so hat er neben den Bekenntnissen in Nr. 10.1.1.1.1 und 10.1.1.1.3 die Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben:

„Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die

- a) *gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder*
- b) *eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder*
- c) *durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.“*

Von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen habe ich mich abgewandt.“

10.1.1.1.2.0 Der Loyalitätserklärung entgegenstehende Tatbestände

Der Wortlaut der Bestandteile der nach Nummer 1 abzugebenden Erklärung entspricht § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Zur Begriffsklärung der in der Loyalitätserklärung abgebildeten Schutzgüter können daher die §§ 3, 4 BVerfSchG herangezogen werden.

10.1.1.1.2.1 Verfolgen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterungen

„Verfassungsfeindliche Bestrebungen“ im Sinne des § 11 Satz 1 Nummer 1 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, die darauf gerichtet sind, die Grundprinzipien der politischen Ordnungs- und Wertvorstellungen, auf denen die Bundesrepublik Deutschland beruht, zu beeinträchtigen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchst. b BVerfSchG; in der Rechtsprechung zu § 11 Satz 1 Nummer 1 u.a. bejaht worden bei Salafismus, Hamas, Volksfront zur Befreiung Palästinas – PFLP, Islamische Gemeinschaft Mili Görüs e.V. (IGMG), PKK, „Ansar-al-Islam“ – AAI, „Hezb-i Islami Afghanistan“, vgl. im Übrigen Bundesministerium des Innern und für Heimat, Verfassungsschutzbericht 2023, Registeranhang, S. 391 ff., online <https://bmi.bund.de/VSB2023>, sowie die Register in den Verfassungsschutzberichten der Länder).

Der Antragsteller „verfolgt“ Bestrebungen in diesem Sinne, wenn er in Kenntnis der Tatsachen diese durch eigene Handlungen aktiv vorantreibt. Solche Handlungen liegen etwa in der aktiven und betätigten Mitgliedschaft in einer Organisation, die Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nummer 1 verfolgt, namentlich an herausgehobener Stelle (Führungsposition), die eigene Durchführung von Handlungen, welche die in der gesetzlichen Vorschrift genannten Ziele verfolgen, oder die maßgebliche, mitentscheidende oder -gestaltende Planung, Organisation oder Anleitung solcher Aktivitäten durch Dritte. Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass die eigenen Handlungen objektiv geeignet sind, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen voranzutreiben.

10.1.1.1.2.2 Unterstützen verfassungsfeindlicher Bestrebungen; Begriffserläuterung

Als „Unterstützung“ ist (bereits) jede eigene Handlung anzusehen, die für Bestrebungen im Sinne von § 11 Satz 1 Nummer 1 objektiv vorteilhaft ist; dazu zählen etwa die öffentliche oder nichtöffentliche Befürwortung solcher Bestrebungen, die Gewährung finanzieller Unterstützung oder die Teilnahme an Aktivitäten zur Verfolgung oder Durchsetzung der inkriminierten Ziele.

Dass der Antragsteller Bestrebungen in diesem Sinne unterstützt, muss nicht mit dem üblichen Grad der Gewissheit festgestellt werden. Erforderlich, aber auch ausreichend ist vielmehr ein tatsächengestützter hinreichender Tatverdacht. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers angesichts der Nachweisprobleme gegenüber vielfach verkappt agierenden Aktivisten unter Senkung der Nachweisschwelle die Einbürgerung beispielsweise von Unterstützern ausländischer terroristischer Organisationen oder islamistischer Gruppierungen auch dann verhindert werden, wenn entsprechende Bestrebungen nicht sicher nachgewiesen werden können (vgl. BT-Drs. 14/533 S. 18 f.). Dazu bedarf es einer wertenden Betrachtungsweise, bei der auch die dem Antragsteller zustehenden Grundrechte (Artikel 4 und 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 3 GG) zu berücksichtigen sind.

10.1.1.1.3 Zu Nummer 1a Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges; Bekenntnistext

Das nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abzugebende Bekenntnis hat folgenden Wortlaut:

„Ich bekenne mich

- a) zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie*
- b) zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges.“*

Auch für dieses Bekenntnis gilt, dass es von einer inneren Hinwendung getragen sein muss und kein Lippenbekenntnis sein darf (siehe Nr. 10.1.1.1.0).

10.1.1.1.3.1 Zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens; Begriffserläuterungen

Mit dem Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands wird ein elementarer in der Bundesrepublik geltender Grundsatz abgebildet: Das Grundgesetz ist Gegenentwurf zum Totalitarismus des NS-Regimes. Dies hat für die Identität der Bundesrepublik Deutschland prägende Bedeutung (vgl. BT-Drs. 20/10093, S. 10 und BVerfG, Beschluss vom 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08 –, BVerfGE 124, 300, 328 (321) „Wunsiedel“, Rn. 52 bei juris).

Daraus folgt, dass Deutschland aufgrund seiner Vergangenheit eine besondere historische Verantwortung gegenüber den Jüdinnen und Juden in Deutschland und in der Welt hat. Dies beinhaltet unter anderem:

- die Ablehnung jeder Form von Antisemitismus (siehe Nr. 10.1.1.1.1.),
- die Ablehnung jeden Vergessens, Verschweigens oder Verharmlosens des nationalsozialistischen Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas,
- die Anerkennung des besonderen und engen Verhältnisses der Bundesrepublik Deutschland zum Staat Israel, insbesondere, dass die Sicherheit und das Existenzrecht Israels zur deutschen Staatsräson gehören (vgl. BT-Drs. 20/9149, S. 2 f. / BT-Plenarprotokoll 19/102, Sitzung vom 17.5.2019, S. 12489; BR-Drs. 647/23 / BR-Plenarprotokoll, Sitzung vom 2.2.2024, S. 19).

Die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf den Schutz jüdischen Lebens zu hinterfragen (vgl. zur Orientierung die Arbeitsdefinition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) <https://holocaustremembrance.com/resources/arbeitsdefinition-antisemitismus>, sowie für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung Nr. 10.1.1.1.1); im Falle nachgewiesener antisemitischer Motivation können sie auch von § 10 Absatz 1 Satz 3 erfasst sein und dann auch einem wirksamen Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung entgegenstehen:

- Bestreiten der Tatsache oder des Ausmaßes des Völkermordes an den Jüdinnen und Juden Europas durch das nationalsozialistische Deutschland und seine Unterstützer und Komplizen während des Zweiten Weltkrieges (Holocaust),
- der Vorwurf gegenüber Jüdinnen und Juden oder dem Staat Israel, den Holocaust zu erfinden oder übertrieben darzustellen, sowie
- nachfolgende oder vergleichbare Aussagen:
 - „From the River to the Sea“, gegebenenfalls mit Zusatz „Palestine will be free“,
 - „Bombardiert Tel Aviv“, „Tod, Tod, Israel“, „Mit Seele und Blut erlösen wir dich, Aqsa“, „Kindermörder Israel“,

- Verwenden von Landkarten, auf denen das Gebiet des Staates Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde vollständig mit den Farben der palästinensischen Flagge ausgefüllt ist (schwarz, rot, weiß, grün),

soweit die jeweilige Handlung in Zusammenhang steht mit einem ausdrücklichen Aufruf zu gewaltsamen Handlungen gegen den Staat Israel, insbesondere bei Forderungen nach einer Auslöschung Israels beziehungsweise der Errichtung eines rein palästinensischen Staates auf dem heutigen Gebiet des Staates Israel. Dies kann beispielsweise angenommen werden, bei konkretem Bezug zu Terrororganisationen wie der HAMAS, oder in unmittelbar kommentierendem Zusammenhang mit dem Terrorangriff der HAMAS auf Israel am 7. Oktober 2023.

10.1.1.1.3.2 Zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges (Friedensgebot); Begriffserläuterungen

Dem Antragsteller soll mit dem Bekenntnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a außerdem vor Augen geführt werden, dass das friedliche Zusammenleben der Völker, insbesondere das Verbot des Angriffskrieges, in Deutschland Verfassungsrang haben (Verbot friedensstörender Handlungen, vgl. Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 GG).

Hierbei handelt es sich um eine Wertentscheidung der Verfassung für den Frieden in der Welt, die unter dem Eindruck des deutschen Angriffs auf die Republik Polen und der Folgen des Zweiten Weltkriegs getroffen und mit dem Vertrag vom 12.9.1990 über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland dahingehend bekräftigt wurde, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird („Zwei-plus-Vier-Vertrag“, BGBl. 1990 II 1317).

Friedensstörende Handlungen, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges, sind somit von Verfassungs wegen geächtet. Das Friedensgebot des Grundgesetzes ist bis heute als Wertmaßstab prägend für die herrschende Anschauung in Deutschland. Der Antragsteller muss sich dieser Wertentscheidung als tragendem Verfassungsprinzip in Deutschland glaubhaft zuwenden (siehe oben Nr. 10.1.1.1.0).

Unter anderem die nachfolgend (nicht abschließend) beschriebenen Handlungen können Anhaltspunkte sein, die inhaltliche Richtigkeit des Bekenntnisses zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands im Hinblick auf das Friedensgebot des Grundgesetzes zu hinterfragen (siehe zum weiteren Verfahren Nr. 10.1.1.1.4; für die Einzelheiten und Modalitäten zum Begriff der Handlung siehe Nr. 10.1.1.1.1):

- Aufrufe zu Gewalt und Terror gegen einen auswärtigen Staat, insbesondere die Forderung nach dessen Auslöschung,
- Verherrlichen oder Verharmlosen eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges (Aggression) oder anderer Taten nach dem Völkerstrafgesetzbuch (Kriegspropaganda), zum Beispiel in Form der unterstützenden Verwendung des „Z-Symbols“ der russischen Streitkräfte im Ukraine-Krieg,
- Teilnahme an einem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg.

10.1.1.1.4 Verfahren bei Anhaltspunkten für inhaltlich unrichtige Bekenntnisse oder einer falschen Loyalitätserklärung

Rechtfertigen tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme, dass die Bekenntnisse zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands inhaltlich unrichtig sind oder eine falsche Loyalitätserklärung abgegeben wurde, ist die Einbürgerung ausgeschlossen (vgl. § 11 Satz 1 Nummern 1 und 1a).

Wurde die Einbürgerungsurkunde bereits ausgehändigt, kann bis zu zehn Jahre nach diesem Zeitpunkt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 eine Rücknahme der Einbürgerung in Betracht kommen.

Eine allgemeine Überprüfung der inneren Einstellung des Antragstellers erfolgt nicht. Werden im Einbürgerungsverfahren aber konkrete Tatsachen bekannt, aus denen auf das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 11 geschlossen werden kann, muss geklärt werden, ob der Inhalt der Bekenntnisse und der Loyalitätserklärung tatsächlich verstanden wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch erfüllt sind.

Tatsachen, aufgrund derer die inhaltliche Richtigkeit der Bekenntnisse zu hinterfragen ist, können zum Beispiel im Rahmen der persönlichen Vorsprache bei der Staatsangehörigkeitsbehörde, durch Mitteilung anderer Behörden oder infolge der Regelanfrage nach § 37 Absatz 2 bekannt werden, oder sich aus der Ausländerakte oder der Asylakte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergeben.

Werden Tatsachen bekannt, die beispielsweise die unter die Nr. 10.1.1.1.1, 10.1.1.1.3.1 und 10.1.1.1.3.2 enthaltenen Begriffserläuterungen ausfüllen, so ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers und, soweit erforderlich, in einem ergänzenden Gespräch zu hinterfragen, ob der Antragsteller sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a abgebildeten elementaren Grundsätzen innerlich glaubhaft zuwendet und kein Lippenbekenntnis abgibt (vgl. § 24 VwVfG - Untersuchungsgrundsatz).

Es ist anhand einer Gesamtschau aller der Staatsangehörigkeitsbehörde bekannt gewordenen und im Rahmen der persönlichen Vorsprache hinterfragten Tatsachen und Äußerungen des Antragstellers sowie aller relevanten Begleitumstände zu bewerten, ob die Bekenntnisse nicht unter innerem Vorbehalt abgegeben wurden und die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Einbürgerungsanspruch daher nicht gegeben sind. Bloße Zweifel an der inneren Einstellung ohne entsprechende objektivierbare Tatsachen können dem Antragsteller nicht entgegengehalten werden.

Im Rahmen der ihr obliegenden Amtsermittlung kann die Staatsangehörigkeitsbehörde standardisierte oder für den konkreten Einzelfall erstellte Fragenkataloge bzw. Gesprächsleitfäden verwenden. Die Fragen müssen geeignet sein, ohne Unterschied nach Religionszugehörigkeit auf Grund der religiösen Anschauungen oder der Herkunft das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Einbürgerung zu überprüfen. Zweifel an der Ernsthaftigkeit der Bekenntnisse können sich im Gespräch beispielsweise aufgrund

widersprüchlichen und ausweichenden Antwortverhaltens des Antragstellers ergeben oder verfestigen.

Macht der Antragsteller im Rahmen der persönlichen Vorsprache geltend, dass er sich von einzelnen mit konkreten Tatsachen belegten Handlungen im Sinne der Nr. 10.1.1.1.1.1., 10.1.1.1.3.1 und 10.1.1.1.3.2 und Bestrebungen im Sinne der Nr. 10.1.1.1.2.1 abgewandt hat, muss er dies glaubhaft machen. Für ein glaubhaftes Abwenden kommt es im jeweiligen Einzelfall auf Art, Gewicht und Häufigkeit der jeweiligen Handlung an, die die Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Bekenntnisse oder der Loyalitätserklärung begründet. Je gewichtiger die Anhaltspunkte für ein inhaltlich unrichtiges Bekenntnis oder eine falsche Loyalitätserklärung sind (unter anderem Häufigkeit, enger zeitlicher Zusammenhang), desto höhere Anforderungen gelten für ein glaubhaftes Abwenden.